

~~$$\begin{array}{r} 3 \\ 4 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 5 \\ 10 \end{array}$$~~

$$\begin{array}{r} 5 \\ 10 \end{array}$$

$$\begin{array}{r} 24 \\ 72 \end{array}$$

Weg Pon Xb 1936

00

76 39

9m







2
Der
Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und
Herren

Herren Augusten

Herren Johann Casimirs

Herren Christians

Herren Friederichs

Und

Herren Johansens

Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herren zu
Zerbst und Bernburg

Ordnung:

Wie es in Ihrer Fürstl. Gnaden / und dero unmmündigen
Vetters und Pfleg Sohns Herren WILHELM LUDWIGS
Fürsten zu Anhalt/ etc. gesamten Fürstenthum/ Graff- und
Herrschaften:

Wegen des Gefindes/ der Tagelöhner/ Boten/ Drescher
und sonst zuhalten.

Gedruckt in der Fürstl. Druckerrey zu Cöthen/ durch
Jacob Branden/ Im Jahr 1653.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is largely illegible due to fading and the texture of the paper.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. This section is also illegible.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. This section is also illegible.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. This section is also illegible.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. This section is also illegible.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. This section is also illegible.





IN GOTTES

Gnaden/ Wir Augustus/
Johan Casimir/ Christi-
an/ Friederich/ und Jo-
han/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/
Herren zu Zerbst und Bernburg/ Entbieten für
Uns/ dan Wir Fürst Augustus und Fürst Jo-
han Casimir/ in tragender Vormundschaft des
Hochgebornen Fürsten/ Herren Wilhelm Lud-
wigs/ Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/
Herren zu Zerbst und Bernburg/ etc. allen und jeden/
in Unserm gesamtten Fürstenthume/ Graff: und
Herrschaften eingewesenen/ Unsern Prælaten/
Hauptleuten/ denen von der Ritterschaft/ Amtleu-
ten/ Richtern/ Schulteissen/ Voigten/ Bürgermeis-
tern/ und andern Beamten/ auch allen Unsern Un-
terthanen/ unsern gnädigen Grus/ Und fügen ih-
nen hiemit zu wissen/ Was gestalt wir zwar in der
Hoffnung gestanden/ Es würde des unbändigen
Gesindes muhtwille und übersehung/ durch die/ in
der Nachbarschaft hin: und wieder/ publicirte
heilsame Ordnungen dermassen gebrochen worden
seyn/ daß auch unsere Unterthanen davon allge-
mach

mach einen Nutzen empfinden / und bey ihrem Gesinde / weil es sich an denen in der Nachbarschafft eingeführten guten regeln und eiferiger Handhabe zuspiegeln / und keine mittel zum austreten oder unterschleiffe gehabt / eine bessere bequellung / und die gehörige Billigkeit vermercken können. Als aber die geschöpffte Hoffnung nicht eintreffen wil / sondern noch immer viel Klage darüber geführet wird / daß insonderheit in unserm gesanten Lande das Gesinde / die Tagelöhner und Arbeitsleute in ihrer unverantwortlichen / blos durch den unordentlichen Krieg eingedrungenen unbilligkeit / und frevelhaften Halstarrigkeit / wieder den beschwerten und beschadeten Hauswirth / erkühnter weise / fortfahren / worüber endlich den jenigen / welche die Landesbürde am meisten zutragen / und dem Vaterlande / in den zeitlichen dingen / den fürnemsten nutzen zuverschaffen haben / nicht allein ihre eigene nothwendige lebensmittel abgefogen / sondern auch hände und füsse / dem Vaterlande hinsüro zudienen / gleichsam gelähmet werden :

So haben wir Unsers Hohen Obrigkeitlichen Amts : und die unumgengliche nothwendigkeit zu seyn erachtet / auff ablangende mittel und wege zuzudencken / wie diesem grossen unheil / und der eigenthätigen übersetzung / auch in unserm Lande / fürgekommen / und mit ernstem nachdrucke gesteuert werden.



werden möchte / Uns demnach / auff dem nechstge-
haltenen gesamen Landtage / einer durchgehenden
Ordnung mit einander freundlich verglichen / wel-
che dan hiermit zu männiglichem Wissenschaft /
durch offnen Druck / in unterschiedenen Titeln dar-
um gebracht wird / auf das darob mit desto besserm
eyser und ernste gehalten / und der Bosheit an allen
orten ohne ansehen und nachlas gewehret werden
könne :

Tit. I.

Von Bauren / dero Kindern und Erben /
so sich in die Städte oder anderswo-
hin begeben / und ihre Güter und
äcker liegen lassen.

Item /

Wie sich die Kotsassen zu bezeigen.

§ I. **N**ach dem hie bevor / in Unserm gansen Fürstent-
hume / gewisse Verordnung / durchgehents ge-
schehen / wie es mit den / durch den Krieg vernü-
steten / ledigen und verlassene Gütern / wieder die anmassende
Erben und Gleubiger anzustellen und zuhalten / damit diesel-
be wieder in anbau erhoben / und die / wegen des Krieges / dem
Lande auffgedrungene onera / mit gesamtem zuthun / desto
besser ertragen / nicht aber die überbliebene willige besitzer
durch zuschiebung einer fremden Last / gänzlich unterdruckt
werden möchten / So setzen und ordnen wir hiemit noch-

A iij,

mals /

malß/das es bey derselben anstalt / welche nach dem inhalte
solcher unserer damahligen Verordnung im verkauffen / ver-
tauschen / überlassen und übereignen / bisanhero gemachet
worden seyn mag/ allerdinges verbleiben / und daran weiter
nichts geendert seyn sol / als was etwa derenthalben / in uns-
serm Jüngsten Landtages Abschiede / um gewisser fürdrin-
genden ursachen willen geschehen.

§ II. Was/durch den Krieg/an verwüsteten ledigen und
verlassenen Gütern ieziger zeit noch wüste und öde lieget / es
mag der besitzer noch am leben seyn/ oder Erben nach sich ver-
lassen haben/ dieselbe sollen hiemit erinnert und angemahnet
seyn/das sie sich innerhalb drey Monat/von dato der publi-
cation / dieser Unserer Ordnung/ zu ihren Gütern begeben/
und dieselbe für sich selbst in anbau zubringen / oder andere
tüchtige besitzer/die dergleichen thun/ fürzustellen/sich eusserst
bemühen / damit der Acker wiederum beartet / und nebst der
gewöhnlichen Landeshülffe/ auch der schuldige dienst / der Ds-
brigkeit und den Gerichtsherren/geleistet werden möge. Sols-
te es hieran erwinden / So sollen die jenige / welche sich nicht
nach hause und zu ihrem eigenen Erbe wenden/oder daselbst
keinen Dienst und Arbeit annehmen / nach verfließung der
obgesetzten zeit/der Güter verlustig seyn/und solche als heims-
gefallen/ von jedes ortes Dbrigkeit angenommen/verkauft/
oder damit sonst / wie es sich wegen der darauff stehenden
beschwerung/dem befinden und dem rechte/ auch der billig-
keit nach/gebühret / verfahren werden / gestalt dan hlermit
unsern Haupte: und Amtleuten / auch eines jeden ortes Ds-
brigkeit/Macht und Gewalt/dasselbe also und nicht anders/
gleichwohl nach fleißiger genugsamer Erkundigung/zuver-
fügenge/geben und eingereimet wird/

§ III. Würden dan die gewesene Besitzer/ oder ihre Er-
ben

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be written in a historical German script.



ben sich in obgesetzter Zeit einfinden und anmelden / auch zu der Beziehung und Wiederanbauung fehic / auch zur entrichtung und leistung der Gebürnus / williglich anbieten / darbey aber ihr warhaftes unermögen fürsichätzen und beglaube machen / Auff solchen Fall ist es billich / daß denselben / bevorab / wan man des wolverhaltens und der nutzbar anwendung versichert ist / durch jedes orres Obrigkeit / mit zureichenden Mitteln / die eine jede Obrigkeit / ihrer Gelegenheit nach / haben und aufbringen kan / zuhülffe gekommen / oder es mit ihnen sonst / auf solche wege gerichtet werde / wie es die Christliche liebe und Billigkeit erfordert / Inmassen dan hiemit anbefohlen wird / daß uns davon jedesmal / ungesäumter untertheniger Bericht erstattet / und unsere eigene gnädige Verordnung darunter erwartet werden sol.

§ IV. Bey den meisten Ackerbütern hat sich an Laas: und erbäckern allzeit eine gewisse anzahl gefunden / auf welchen die Dienste und andere Landesbüden zuhasten verpflegen / damit nun daran auch hinfüro die Gebür richtig erfolgen möge. So orditen sehen und wollen wir / daß die anzahl / wie sie vor alters gewesen / auch forthin bey solchen Bütern bleiben / und nichts darvon abgerissen werden sol / Es wehre dan / daß durch die Herrschafft oder sonst rechtmessiger weise / jedoch ohn beschadet der dienste / darvon etwas abgetheilet / oder daß einer oder ander / zu einem volständigen Acker gute / noch mehr erbäcker gekaufft / solcher gestalt sol ihm / gleichwohl das zuvor der Obrigkeit darvon genugsam angezeigt geschehe / die vereusserung derselben übermässe unverwehret sein.

§ V. Wan auch bis dahero angemerket worden / daß die Ackerbüter in grossen absal / veracht: und gänzliche verwüstung darum gerathen / weil die Kotsassen Pferde / und
ein

ein' mehrs an Viehe zugeleget und den acker selbst bearter/
algemach auch anderen Acker unter/ihren Pflug gebracht/al-
so/ daß mancher sechs bis in acht stücken an Pferden Ochsen
und Kühen zum anspan/und darzu in zehen/ bis zwölf stücke
Kindvieh/ auch ein übermässiges an Federvieh gehalten / und
zur Weide gebracht/ hingegen sich mit den blossen hand dien-
sten los gewircket/die Führen aber und Frohndiensie/ nebenst
andern beschwerungen/ den Ackerleuten alleine über den hal-
se gelassen/ So wollen wir das denen Kotsassen/ so von
den wüsten Acker gütern/durch die Obrigkeit jedes Ortes/ein
gewisses an Acker auff etliche Jahr / gegen Abführung eines
billigen Pachtis / und leistung der anspan dienste/ausgethan/
nach ermessigung der notdurfft/ihnen ein gewisses an Dienst-
boten/ Anspan und Viehe/ bis zu Ablauf der Pachtzeit zu
halten/ und das Viehe und Anspana/uf die Weide zubrin-
gen/ vergönnet werden solle/ Jedoch sollen dergleichen Kots-
sassen/ nebst den verglichenen anspan dienste/ihre hergebracht-
te Handdienste gleichfalls zuleisten schuldig / und ihnen das
durch nichts nachgelassen seyn; Diejenigen aber/ so derglei-
chen Pachtacker nicht haben / ihnen auch fürm Kriege kein
Anspan zuhalten verstatet worden / sollen alsofort/nach pu-
blication/dieser Unserer Verordnung/ zu abschaffung ihres
anspans/ überleyen Viehes und Gesindes / ernstlich ange-
halten/und sich/als Kotsassen gebühret / zunehren/angewie-
sen werden.

§ VI. Was aber das Kind- und Federvieh eines Kots-
sassen betrifft/ deswegen lassen wir es bey eines jeden Ortes
alten herkommen / wie dasselbe für der Krieger unruhe sich
befunden/bewenden/ wo aber dergleichen nichts bestendtes
hergebracht/ da verordnen und befehlen wir/ daß ein Kotsas
(worunter auch diejenigen in den Städten und Vorstädten
zuver-



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



zuverstehen/so keinen Ackerbau / oder sonst so viel eigen Vie-
senwachs haben/ daß sie derselben mehr halten können) zum
meisten zwei Kühe/ fünf oder sechs alte Schaafe / drey oder
vier Läuffer Schweine/ doch ohne Saumutter / Zeyn/ zwei
alte Gänse und einen Gannert/ (doch daß in jeder Gemeinde
dazu ein eigener Vieh/ wie auch Ganshirt / zu rechter zeit
angenommen und gehalten werde) zuhaben / und auff die
Weide zubringen / befugt seyn mag.

§ VII. Was in dem vorhergehenden/wegen des Anspans
der Kotsassen verordnet ist / solches ist von denen nicht zuver-
stehen/ welche freye Erbäcker / rechtmässiger weise / erlangt
und an sich gebracht / und keine Kotsassen seynd/sondern es
mögen dieselbe / wan sie selbst / und für sich eines vollstän-
digen anspons bedürffen/ sich desselben ohne männliches ein-
reden und hinderung wohlgebrauchen.

Tit. II.

Von Dienstboten/ Knechten und Mäg- den/ Hausgenossen und andern der- gleichen Personen.

§. I. **W**as gestalt Knechte und Mägde bishero schwer
lich in den Dienst zubringen/und hierinnen bis
zur verglichenen zeit zubehalten gewesen / weil
sie sich bey Bürgern und Bauern einmieten / mit spinnen/
stricken/ flossen/ Wolle spinnen und allerhand arbeiten / bey
einem freyen/eigenen/willigen Leben/ nehren/wüste acker be-
stellen/ und der ordentlichen Arbeit / die meiste zeit das Jahr
hindurch/ausser was sie zu ihrem eigenen vorteil/ in der ernda-
te gethan/ sich entschlagen können / oder wan sie andern um
Lohn

Lohn geholffen/doch damit den Haltswirt ganz unbilllicher
weise/wieder die Gewonheit übersetzet / und bedrückt / des-
wegen ist bisher grosse klage gehört worden.

Gleichwie aber darwieder in der Nachbarschafft heilsas-
me Verordnung geschehen / Also befehlen auch wir hiermit/
setzen und wollen/das solche Leute hinfüro in unserm Lande
nicht geduldet / sondern zur ordentlichen Arbeit/wan sie dar-
zu tüchtig seynd / bey Herren und Frauen angetrieben / zu
dem ende in Städten und Dörffern gewisse / hierzu erkohrne
Personen / auffgezeichnet / und jedes Ortes Obrigkeit nam-
haft gemacht werden sollen / Wan sie nun auff beschehene
ansage und verwarnung / zu der zeit / wan das Gesunde ges-
mietet wird / sich selbst zu dienste nicht begeben/sondern in ih-
rem vorigen angewöhneten unfuge verharren / Alsdan sol-
len sie / sie mögen an den vorigen orten verbleiben/oder sich in
unserm Lande anders wohin begeben / von derselben zeit an/
und so lange / bis sie unserer Verordnung gehorsamen / ihrer
beschaffenheit nach / mit einer wochenlichen Geldbusse / von
4. 6. 8. bis 12. groschen beleet / und solche an jedem Orte/
zu Christlichen mildē sachen/sonderlich zu wiederauffhellung
der eingerissenen Kirchen und Schuelgebenden / angewendet
werden.

§ II. Damit auch hierüber desto steiffer gehalten werden
könne; Als sol jedes ortes Obrigkeit nicht allein alsbald
im anfang und nach beschehener publication / sondern
auch hernach zum öfftern und ganz unvermercket / fleissige
erforschung / wegen derselben Leute / und ihrer nahrung / von
Haus zu Haus anstellen / und darauff ein wachendes Auge
führen / das sich keiner verberge / und unserer verordnung ent-
ziehe / auff welchem fall / und do jemand unter den Haus-
wirthen / ihnen darzu behülfflich seyn wird / von jedes ortes
Obrig.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a formal document or letter.



Obrigkeit / mit zünlicher willkürlicher Bestrafung / wieder denselben Helffer / unnachlässig verfahren / die straffe aber zu milden sachen angewendet werden sol.

§ III. Wir setzen und wollen auch solche Personen / desto ehender / an den Dienst zünötigen / daß hinfüro keiner / der nicht eigenen Acker hat / noch weniger aber eine ledige Person so zu dienen tüchtig / das Feld zu bestellen / und das erwachsene Getreidig einzuernden / zugelassen werden sol. Würde sich aber jemand's derentwegen / bey jedes ortes Obrigkeit anmelden / und sich bey ihme eine solche wahre beschaffenheit ereugnen / daß es mit ihme hierunter anders zuhalten / Also dan / und ehe nicht / mag demselben etwas von Acker zubestellen / gegönnet seyn / doch daß er die darauff hafftende Onera / für allen dingen tragen / die Pfflichte davon leisten / und den Acker auff gewisse Jahr annehmen und behalten / auch das mit nach Hauswirts art umgehen müsse:

Tit. III.

Von der Unterthanen Tröschchen / und ihrer Kinder Diensten.

W Ir vernehmen hin und wieder mit verdrus / empfinden es auch selbst in unsern ämtern und Vorwergern mit schaden / daß Bauren / Kotsassen und Hausleute / in unserm Lande / ob sie schon andern ums Lohn gedroschen / sich dessen gegen ihrer Obrigkeit geweigert / und ihre Kinder / die sie zu eigenen Diensten nicht bedürffen / und wohl andern dienen lassen / von ihrer Obern Diensten abziehen / Dieweil aber ein solches ganz nicht zuzedulden: Als verordnen wir hiemit / daß die Unterthanen verbunden seyn sollen / ihrer Obrigkeit für andern / um das gewöhnliche Lohn / sonderlich aber

W ij

die

die Rotsassen des Fürstlichen Zerbsterischen Antheils durch-
gehend/ zum wenigsten einenhalben Wispel / uff jedesmahls
begehren/ zu dröschē/ Nicht weniger sollen ihre Kinder / de-
ren sie selbst nicht benötigt/ und die in andern Diensten nicht
schon begriffen seynd / ihrer Obrigkeit für andern auff zwey
Jahr / nacheinander zudienen / welche aber von denselben
nicht in Dienste genommen werden / bey den privatis unsers
Fürstenthums/ sich in Dienste zubegeben/ und im Vaterlan-
de zubleiben schuldig seyn / und die jenigen so sich des drö-
schens/ oder dienens/ verweigern / hierzu durch zwang ange-
halten/ auch zum fall sie sich an andere orte begeben würden/
daselbst/ durch hülffe der Obrigkeit/ auffgetrieben/ und zum
schuldigen gehorsam gebracht / endlich gar mit gefängnis/
und anderer Bestrafung / beleet werden / gestalt wir dan
jedes ortes Obrigkeit in unserm Lande / die um die handbie-
tung derenthalten angelanget wird / Hiemit gnädig anbe-
fehlen/ daß sie darzu willig und bereit seyn sol.

Tit. IV.

Von der Mietzeit.

§. I. **A**usser allem zweiffel ist einem jeden Hauswirth
bekand/ daß die Mietzeit der Knechte auff Wei-
nachten dem Hauswirth am bequemsten und
vortrüglichen sey / gestalt dan auch dieselbe in unterschiede-
nen ämtern und Städten unsers Fürstenthums in a. h. e. ge-
nommen worden/ Hierbey lassen wir es auch forthin ver-
bleiben/ und verordnen über dis/ daß solche Mietzeit auch an
andern Orten/ da es sich anders befunden/ um der nützlichen
Gleichförmigkeit willen/ eingeführet/ und ein Knecht/ so da-
selbst dieses Jahr um Martini in den Dienst getreten/ darhin

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



nen bis Weinnachten 1653. gleichwohl daß ihme die zeit von Martini bis Weinnachten / der proportion nach / gebürend der abtrag beschehe / angehalten werden sol.

§ II. So viel die Mägde betrifft / haben dieselbe sich bisher mehrentheils nur auff ein halb Jahr vermietet / und unterschiedene Mietzeit gehabt / welches aber in den Haushaltungen grosse Beschwerungen verursachet / und demnach billich abzustellen ist. Hierum so verordnen wir / daß hinfüro die Mägde sich auff ein Jahr / nemlich von Michaelis bis wieder zu Michaelis vermieten sollen / welche aber iho Michaelis oder Galli in den Dienst getreten / dieselbe sollen uff ein ganz Jahr und also bis zu Michaelis 1653. darinnen verbleiben: Jedoch mag es die Stadt Zerbst in diesem fall / wegen ihrer eigenen ursache / so auff der Brauer Nahrung beruhet / also ferner halten / wie es bis daher alldar gehalten worden.

§ III. Und nach dem bisdaher es sich vielfaltig begeben / daß Knechte und Mägde unter wehrendem Dienste ganz unverhofft zum Ehestande schreiten / und die Gedancken ergreifen / daß alsdan der Hauswirth gehalten sey / sie noch vor der zeit / des Dienstes zuerlassen / und ihnen doch das versprochene Dienstgeld / pro rata temporis , abzustatten / sich aber selbst nach andern Dienstboten umzusehen / und darum zubekümmern / Und gleichwohl hiedurch die Hauswirthe nicht wenig beschweret werden.

So seynd wir zwar zufrieden / daß den Dienstboten dem befinden nach / auch vor der abgelauffenen Dienstzeit / in den Ehestand zutreten / erlaubet werde / sie sollen aber / wan sie selbst auszudienen nicht gemeinet / zuvor schuldig seyn / an ihre stelle / zur vollführung des Dienstes / andere bequeme / den Hauswirthen anstendige Personen / darzu stellen / da dan

auch die Hauswirthe wegen der fürgestellten Personen und ihrer tüchtigkeit / sich gebürlich zu bezeigen / oder in verbleibung dessen / der Obrigkeitlichen weisung zugewarten haben sollen.

Tit. V.

Von Kundschaft des Gesindes.

§ I. **H**infüro sol keiner in Städten oder auff dem Lande / Adel / Bürger oder Bauer einen neuen dienstboten / ohne fürzeigung / oder Beybringung seiner Kundschaft / von seinem vorigen Hauswirthe / in dienst nehmen / es were dan daß der Hauswirth sich der Kundschaft / um seines genießes willen / und ohne ursache / verweigerte / oder der Dienstbote zum erstenmahl sich in dienst begeben / Als dan sol dannoch ein solcher Knecht oder Magd / von der Obrigkeit / den Gerichten / Pfarrern / oder andern dergleichen Personen ein beglaubtes Zeugnis beybringen.

§ II. Hingegen aber sol die gesuchte Kundschaft keinem geweigert / noch weniger vermittels solcher Weigerung das Gesinde wieder seinen willen lenger zu dienen gezwungen / gleichwohl auch das Gezeugnis der Wahrheit gemetz eingerichtet / keinem zu Liebe oder Leide etwas darin gemenget / oder wegen einer solchen Kundschaft / sie werde von den Hauswirthen / der Obrigkeit / oder auch den Pfarrern / und dergleichen beglaubten Personen / ertheilet / keine gebühr dem Dienstboten abgefodert werden.

§ III. Es stehet aber dem Gesinde frey / wan es sein Jahr (ausgenommen wans wie oben tit. 3. von der Untertanen Kindern verordnet) ausgedienet / ob es lenger bleiben oder abziehen wil / auff welchen letztern fall / niemand von seinem

Herr



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines across the page.

215



Herren wieder seinen willen/ zu dienen angehalten und gezwungen werden sol.

§ IV. Wiederum sol das Gesinde / so nicht bleiben wil/ bey verlust seines Lohns schuldig seyn/ allezeit ein viertel Jahr zuvor seinen Dienst aufzusagen/ und seinem Herren anzuzeigen/ wohin es sich vermieten wil/ Sonsten und in verbleibung dessen/ ist es schuldig/ bey dem alten Herren noch ein Jahr zu dienen/ oder der geziemenden bestraffung zugewarten.

§ V. Hierbey nun gebieten wir alles ernstes/ daß ein jeder sich des abspannens des Gesindes gänzlich enthalten/ oder gewertig seyn sol/ daß er andern zum abschew zur exemplarischen Bestrafung gezogen werde.

§ VI. Damit auch in diesen Puncten allen/ der schuldige Gehorsam und die wirkliche vollstreckung desto gewisser erfolgen möge: So wollen Wir/ daß Jährlich in Städten und auffm Lande bald nach- und wiederum/ bey endigung der Mietzeit/ eine gemeine erforschung durch gewissenhafte beglaubte Personen angestellet/ und nachgesehen werde/ ob ein jeder Hauswirth/ was Standes er sey/ die Kundschaft von seinem Gesinde begehret/ und erlanget? Ob er demselben/ sie/ bey dem abzuge ertheilet? Ob die Kundschaft der Wahrheit gemess/ eingerichtet worden? Ob jemand dem andern sein Gesinde abspannet? oder dasselbe wieder seinen willen/ und über die zeit/ auffgehalten? Wird sich dan befinden/ daß wieder diese unsere Verordnung gehandelt worden/ Alsdan sol der ungehorsame mit geziemender Straffe angesehen/ dieselbe aber gleichfals wie zu vorn/ zu geistlichen milden sachen/ angefehret werden.

Tit.

Von dem Mietpfennig.

§ I. **W**egen des Mietpfenniges / oder Gottesgrabschen / ist auch die Unordnung eingeschlichen / daß derselbe / von zeiten zu zeiten / nach eigenem belieben des Besindes / und über die gebür gesteigert worden / Diesem aber fürzukommen / verordnen wir hiemit / daß hinfürö einem Hofmeister / oder Voigte / mehr nicht als 6. gr. Einem Schirmeister 3. gr. Einem Encken und Kuhhirten / Item einer Köchin und Viehemagd 2. gr. und zwar nure bey dem ersten antritte ihres Dienstes / nicht aber auch hernach / wan das Jahr abgelauffen / und sie im dienste verbleiben / gegeben werden sollen.

§ II. Und nach dem es bisher vielmahls geschehen / daß die Dienstboten ohne schein sich zweenen Herren vermieten / und von einem oder beyden / den Mietpfennig dar auff annehmen / oder do sie sich nur zu einem vermieten / dannoch nachgehendes / und gemainiglich kurz zuvor / oder wohl gar / wan sie ietzt anziehen sollen / den Dienst wieder auff sagen / wodurch dem Hauswirte keine geringe unzelegenheit zugezogen wird / und gleichwohl dieses boshafte beginnen / keinem ehrliebenden Dienstboten zustehet. Als ist hiemit unser ernster wille und meinung / daß ein jeder Knecht oder Magd schuldig seyn sol / seinem verprechen ein genügen zuleisten / insonderheit aber bey dem ersten fall / der zwey achen Vermietung / dem jenigen welchem die zusage zum ersten geschehen / den Dienst zu halten / und dem andern einen tücheigen dienstboten / an seine stelle zu verschaffen / oder den zugefügten schaden / nach ermessigung der Obrigkeit / zuersetzen.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Tit. VII.

Von Speisung des Gesindes.

§. I. **W**eil deswegen unterschiedliche misbräuche eingerissen/ So befehlen wir hiemit / daß es wieder in den alten stand gesetzt/ und das Gesinde von nun an gespeiset werden sol / wie es vor alters in den ämtern / auff den Häusern/und in den Haushaltungen gebräuchlich gewesen.

§ II. Es sol auch den Knechten nicht zugelassen seyn/des Sontags zum sauffen zugehen / und sich überflüssig anzufüllen / dadurch dan die Pferde der gebür nach nicht in acht genommen noch gewartet werden / wie dan auch die Knechte selbst des Montages zur arbeit solcher gestalt untüchtig seind/ wird jemand dagegen handeln / sol der Hauswirth nicht allein befugt seyn/ jedesmahl/ dem Knechte / dafür 6. groschen an seinem Lohne abzukürzen/ sondern wir wollen auch / daß die Gerichte jedes ortes wieder die / so sich an die erste und zweyte warnung nicht kehren/ wie nicht weniger gegen dieselbe Einwohner/ welche das Gesinde nach sich ziehen / und ihnen / in ihren Häusern oder Gärten/ sonderbahre Gelage verstaten/ vermittels willkürlicher Bestrafung/ so zu milden sachen zuverwenden/ ein ernstes einsehen haben.

Tit. VIII.

Vom Gesinde Lohn.

§. I. **W**egen des Gesindes sol es hinfüro von nechstkünftigen Weynachten an/ wie folget / gehalten und ihnen gegeben werden.

¶

Im

Im Sahl und Harz Kreisse.

Einem Hofmeister mit dem Weibe neben der gebürlichen Speisung.	24. fl.
Do aber ein Hofmeister das Gesinde speisen sol / wird ihme das gewöhnliche deputat, an Brotkorn und anderer zu- behör / nach anzahl der Personen / wie es vor alters jedes ort es gebräuchlich gewesen / deswegen gereicht.	
Einem Oberschirmeister / so das Geschir machen kan / und das seen mit verrichten muß.	19. bis 20. fl.
Einem Knechte bey 2. Pferden / so selbst füttert.	19. bis 20. fl.
Dem andern Schirmeister	17. bis 18. fl.
Dem dritten Schirmeister oder Pflugknechte	15. bis 16. fl.
Einem Dchsenknechte	13. bis 14. fl.
Einem OberEncken / so zur noth mit 2. Pferden zur Saatzeit alleine pflügen kan	15. bis 16. fl.
Einem MittelEncken / so ebenfalls mit 2. Pferden pflügen und Garben reichen kan	14. bis 15. fl.
Einem UnterEncken oder Jungen	11. bis 12. fl.
Einem Dchsenjungen	8. bis 9. fl.
Einem Rühr- und Schweinhirten	7. bis 8. fl.
Einer Köchin / so dafür bestehet / für Leinwand und Lohn	8. bis 9. fl.
Zu 2. par Schuen	1. fl. 3. gr.
Einer starcken Viehemagd ohne Leinwand	8. fl.
Zu 2. par Schuen	1. fl. 3. gr.
Oder aber an Gelde	6. fl.
Zu Schuen	1. fl. 3. gr.
Dan 4. Ellen flächsen 9. ellen mittel Leinwand / und 1. Elle geringe Klaren zu Schleyern.	Eine

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a list or index of entries.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Eine Hausmagd wird im Lohne der Viehmagd gleich gehalten.

Einer kleine / oder Kindermagd zu Lohne an Gelde 3. bis 4. fl.

Zu 2. par schuen 1. fl.

4. Ellen flächsen 8. Ellen mittel Leinwand / und 1. Elle geringe Klar zu Schleyern.

Im Uber Elbischen oder Zerbsterischen Kreisse.

Einem Hofmeister mit seinem Weibe / doch daß er kein Vieh darbey halte / zum Jahrlohne 21. fl.

Einem Schirmeister / welcher das Wagen und Pflugzeug erhalt / wie auch das seen mit verrichtet 19. fl.

Einem Knechte bey den Pferden 16. fl.

Einem Encken 12. fl.

Einem Ochsenknechte 12. fl.

Einem Ochsenjungen 8. fl.

Einem Rühhirten 6. bis 7. fl.

Einem Schweinehirten 5. bis 6. fl.

Einer Viehemagd am Gelde 4. fl. 12. gr.

Dan darzu 7. ellen Bercken / 4. ellen flächsen Leinwand / 1. elle geringe Klar und zu 2. par Schuen 1. thlr. 8. gr.

Eine Hausmagd so der Frauen in der Küchen zur hand gehet / wie auch eine kleine oder Kindermagd / seynd der Viehemagd im Lohne gleich zu halten.

Im Müldkreisse.

Einem Hofmeister mit dem Weibe 24. fl.

Einem Oberschirmeister / so das Wagenzeug halten und das seen mit verrichten kan 18. fl.

E ij

Eineta

Einem OberEncken	12. fl.
Einem Mittelschirmeister	16. fl.
Einem Unterschirmeister	14. fl.
Einem Mittel- und UnterEncken	11. fl.
Einem Ochsenknechte	12. fl.
Einem Ochsenjungen	7. fl.
Einem Kuhhirten	8. fl.
Einem Schweinehirten	6. fl.
Einer Viehemagd an Gelde	8. fl.
Und zu zwey par Schuen	1. fl. 3. gr.
Eine Hausmagd / so der Frauen in der Küchen zur hand gehet / sol der Viehemagd im Lohne gleich gehalten werden.	
Einer Kleinen oder Kindermagd an Gelde	6. fl.
Und zu 2. par Schuen	1. fl.

**Im Harzkreisse bleibet es / wie bey dem
Sahlkreisse gesetzet.**

§ II. Do aber in den ämtern / oder bey den Gerichtsherrn / nach dem alten herkommen / ein wenigers / als vorher gesetzet / gegeben wird / verbleibet es billich darbey / und sol das selbe herkommen hiermit von uns bestetiget seyn.

§ III. Wir wollen auch hinfüro keines weges verstaten / daß der Hauswirth den Knechten oder Mägden über das gesetzte Lohn / eine anzahl Getreide seen / und solches mit seinem Anspan in die Erde bringen lasse / oder demselben Vieh aufziehe / Stiefeln / Schue / Leinwand gebe / oder was dergleichen an neu erfundenen ungebürlichen Zulagen mehr ist / darunter wir auch die Jahrmärckt- Christ- und Neue Jahres Geschencke / und andere Verehrungen / so den Knechten und Mägden bis daher gegeben worden / Item die Pfingst- Zechen /



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be written in a historical script, possibly Latin or German.



Zechen/und alle dergleichen auffjake /verstehen. Solches
alles wird hiermit gänzlich abgeschaffet / und alles ernstes/
bey vermeidung fünff Thaler straffe / zu milden sachen / Das
von die helffte der Hauswirth der es giebt / die andere helffte
aber der Knecht/oder die Magd/die es nehmen/unweigerlich
erlegen sol.

§ IV. Und solche unsere Verordnung wollen wir zugleich
auff die Neue Jahrs-Geschenke und das Ken ey/so von den
Kindern/auch theils alten/die es doch nicht befugt seynd/ge-
holet wird/gezogen haben / dan auch dieses beydes bey ver-
meidung iest besagter Straffe verboten seyn sol / weil dem
Hauswirth hiedurch grosse ungelegenheit zugezogen wird:
Jedoch werden hierunter die jenige geistliche, oder andere pers-
sonen/nicht gemeinet / die es als ein stück ihrer Besoldung/
zu fordern berechtigt seynd.

§ V. Weilm auch bey dem Gesinde ins gemein dieser
Misbrauch eingerissen / wan sie etliche Wochen gedienet/
daß sie die Hauswirth zu Abgebung des Lohns / sonderlich
in allen Jahrmärkten/anstrengen / welches sie dan meistens
unnützlich anwenden / ja wohl gar mehr auffnehmen/als sie
verdienen/und dan gegen die Erndte/do die nötigste arbeit ist/
offtmahls hinter der Thür ihren urlaub nehmen / So sehen
und wollen wir/daß zu ihrem eigenen besten/die Hauswirth
nicht gehalten seyn sollen/für ablauff des Jahres ihnen zu ih-
rer nothwendigkeit über das halbe Lohn zugeben / die übrige
helffte aber mögen und sollen sie / bis ein jeder gänzlich aus-
gedienet/an sich behalten/jedoch daß ihme solches alsdan bey
Sonnenschein gezahlet werde.

Tit. IX.

Vom entlauffenem Gesinde.

§ iij

Wird

¶ I. **W**ird es sich hiernechst begeben/ wie bishero vielmahl
gankleichtsinziger/unverantwortlicher weise gesche-
hen/ daß ein Diensthote/ Knecht oder Magd/ seinem Herren
aus dem Dienste entlieffe/ So verordnen und befehlen
Wir/ daß denselben an allen orten/ auch in andern gebieten/
mit fleisse nachgetrachtet/sie solcher gestalt zur hafft gebracht/
und nach beschaffenheit der umstände/mit exemplarischer be-
straffung/ als öffentlicher Landes Verweisung/ Gefängniß/
allgemeiner Arbeitszang/an gemeinen Gebäuden/reinigung
der Strassen/und anderer dergleichen Arbeit/ worbey ihnen
nur Brot und Wasser zu reichen/auff eine gewisse zeit belegen
werden sollen/ und zwar ohne ansehung der Personen.

¶ II. Do sich dan auch befinden solte/ daß jemand solch
entlauffenes Gesinde/ in unserm Fürstenthum an sich gezo-
gen/und wissentlich gemietet/ der/ oder dieselbe/ sollen ebener
gestalt deswegen zu gebührender unnachlässiger Bestrafung/
der gelegenheit nach/ gezogen/ die Straffe aber/ wan sie an
Gelde erleget wird/ zu nichts anders/ als zu milden sachen/
angewendet werden.

Tit. X.

Vom Lohn der Tagelöhner und
Bothen in gemein.

¶ I. **W**eyden Tagelöhnern wird bisweilen die Kost/
bisweilen aber keine Kost gereicht/ und lassen
wir zu eines jeden Hauswirts befinden/ und
freyer wahl/ gestellet seyn/ ob er den Tagelöhner die Kost rei-
chen wil oder nicht/ Es ist aber täglich zugeben/ Einem Ta-
gelöhner

Im

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Im Sommer ohne Kost	4. gr.
Bei der Kost	2. gr.
Im Winter ohne Kost	3. gr.
Mit der Kost	1. gr. 6. pf.
Einer Weibes Person im Sommer	
Ohne Kost	3. gr.
Mit der Kost	1. gr. 6. pf.
Einem Boten innerhalb Landes von einer Meile inshlieslich des Fehr- und Wartegeldes	2. gr.
Einem Tages Wartegeld	2. gr.
Ausserhalb Landes für die Meile	2. gr. 6. pf.
Wartegeld des Tages	3. gr.

An Holzhauer und Fuhrlohn.

Im über Elbischen oder Perbsterischen Kreisse:

Von einem Sechzig Erenholz 2. pf.

Von Bartenholz 12. gr.

Von einem Schock Bund zu binden / mit zwei weden 15. pf.

Von einem Schock Bund aber zu binden mit einer Weeden 1. gr.

Und sol ein jeder Holzhauer schuldig seyn / von dem Holze so er gehauen / das Reisholz auch auffzubinden / wie auch das Bartenholz auffzuhauen /

Dan von jeder klaffter Eichenholz 5. gr.

Von einer klaffter Rühnholz 2. gr. 6. pf.

Von einem schock Felgen zu hauen 8. gr.

Von einem Brauen Holze (ohne trincken) zu hauen 12. gr.

Im

Im Müld Kreise.

Von 1. Malder Baumholz zu hauen / von Eichbäumen	1. gr.
Von 1. Malder Schoppschlägen	10. pf.
Von 1. Malder Unterholz	8. pf.
Von 1. Schock Arenholz	1. gr.
Von 1. Schock Bartenholz	4 pf.
Von 1. Schock Zaungärten zu hauen und zu binden	5. gr.
Von 1. Schock Zaunstacken zu reissen / von 5. bis 6. ellen lang	5. gr.
Von 1. Schock Stamreis zu hauen und zu binden in 2. Weeden	1. gr. 6. pf.
Von 1. Schock Schnetelreis zu binden in 2. Weeden	1. gr.
Von 1. Schock Dorn zu binden	2. gr.
Von einem klästerigen Eichbaum zu fällen / und so fort an / nach der kläster dicke	1. gr.
Von einer halb klästerichen Eichen	4. pf.
Von einer Ellen Seulen / so 10. zoll hoch und 9. zoll breit zu schneiden	6. pf.
Von 1. ellen Stacketseulen / so 4. zoll ins gevierde	3. pf.
So sie aber geringer / jedoch nicht unter 3. zoll nur	2. pf.
Von 1. ellen Bolen ein halb ellen breit / und 4. zoll dicke	6. pf.
Wan sie aber geringer nach proportion dieses Lohns.	
Von drey viertel ellen breit / jedoch 4. zoll dicke	8. pf.
Von 1. ellen breit / 4. zoll dicke	10. pf.
Von 1. ellen eichen Latten	1. pf. 1 hell.
Von 1. ellen fichten Latten	1. pf.

Im Harz Kreise.

1. gr Von 1. Malder Baumholz in Ober / im Vorharz aber	1. gr. 4. pf.
Von	



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.



8. pf. Von 1. Malder nach dem Stolbergischen Malderstabe/ Stangenholz nach dem Kambergersstabe aber 1. gr. zu hauen.
8. gr. Von 1. schock Zaungerten zu hauen und zubinden
5. gr. Von 1. schock Stacken zu hauen.
2. gr. Von 1. schock Stamreis zu hauen und zubinden.
1. gr. Von 1. schock Hecke auffzubinden/und 1. gr. 6. pf. im Vorharke.
2. gr. Von 1. schock kurze Dornen zubinden.
4. 8. Von 1. schock lange Dornen zweymahl zubinden.

§ II. Jedoch ist den ämtern/ und Gerichtsherrn/ unbenommen/ sich hierunter ihres herkommens/ wo dasselbe eingeführet ist/ auch hiernechst zugebrauchen/ und ein wenigers als gesetzet ist/ den Tagelöhnern und Boten zugeben/ wormit sie dan auch zufrieden seyn sollen.

§ III. Und demnach bisher der Hauswirth dannenher nicht wenig benachtheiliget und übersezet worden/ weil er die Leute/ so doch von dem Tagelohn und dem Botschaft laufen sich zu nehren pflegen/ mit grossen Gelde auffwiegen/ und zu solchem Dienste bringen müssen/ Als sol eines jedes ortes Obrigkeit hierinnen fleissige auffsicht halten/ daß dergleichen muhtwill und unziemliche Verweigerung/ ferner keinem gestattet/ sondern ein jeder bey vermeidung ernstten einsehens/ zu solcher arbeit angetrieben werde.

§ IV. Weiter sol täglich gegeben werden/ einem Strohe oder Heckerling-schneider/ ohne Kost 5. gr. oder von jeden scheffel 2. pf. Wo aber in den andern Kreisen ein geringeres gegeben worden/ wird es darbey billich auch gelassen/ jedoch daß der Heckerling klein und tüchtig geschnitten/ und ein

D

nem

nem jeden Hauswirthe anheim gegeben werde / ob er um das
Tagelohn oder nach scheffel zahl schneiden lassen wolle.

Weil auch die Futterschneider / das gedinge / in verwi-
chenen Kriegesleufften / in den ämtern und auff den Höfen
eigenes gefallens in einem hohen ansatz getrieben / so nun hin-
fürs / nach dem alles in seinen alten stand gebracht werden
sol / ihnen nicht zuverhengen / Als wollen und befehlen wir
hiemit / daß solcher übersatz ins künfftige nicht mehr gestattet /
sondern das alte Bedinge / von welchen in der ämter und
Hauswirthe alten Rechnungen genugsame nachricht zufin-
den sein wird / behalten / oder / do der futterschneider sich dessen
wegern möchte / ihme bey vermeidung willkürlicher bestraf-
fung / aufferleget werden sol / die Scheffelzahl nach dem obli-
gen ansatz und Lohn zu schneiden.

Tit. II.

Vom Lohn der Arbeiter in der
Erndte.

§ I.	E inem Meyer ohne Kost in allerley Getreide	6. gr. bis 7. gr.
	<i>Ben der Kost</i>	3. gr. bis 3. gr. 6. pf.
	Einem Schnitter / Kapper / Binder / Garbenlan- ger / Banfer / Heumacher / und dergleichen des Tages oh- ne Kost	4. gr. bis 5. gr.
	<i>Mit der Kost</i>	2. gr.
	Einem Harcker ohne Kost	4. gr. 6. pf.
	<i>Mit der Kost</i>	2. gr.
	Im Müldkreisse aber 3. gr. 6. pf. bis 4. gr. ohne Kost.	
	<i>Mit der Kost</i>	1. gr. 6. pf.
	Einem	

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Einem Harcker aber / so altch mit bindet / und zu rechter zeit / frühe und späte / wie es vor alters gewesen / an die arbeit gehet

5. gr.

Mit der Kost

2. gr. 6. pf.

Nach Morgen Zahl.

§ II. Von allerley Sommer Getreide / an Gersten / Hasbern / Erbsen / Wicken / Linsen / Heidekorn und dergleichen / sol dem Meyer von jedem Morgen / deren 10. auff ein Feldhufe gehen / ohne Kost oder einschnitt 3. gr.

Von jedem Morgen deren achte uff eine Feldhufe gehen

3. gr. 9. pf.

Von jedem Morgen deren 6. auf eine Feldhufe gehen

5. gr.

Und so fortan gegeben werden / thut von jeder Feldhufe 30 gr.

Welcher unterschied der Morgen / dan auch bey dem Grase und desselben Lohne / von welchen bald folget / zubeobachten ist.

§ III. Es ist aber dieses Lohn zuverstehen / wan das Getreide hauicht stehet / wan es aber lagerhafft und darnieder lieget / hat sich der Hauswirth mit dem Meyer disfals nach billigkeit zuvergleichen.

§ IV. Und weil das Winterkorn an Weizen und Roggen um das zehende Schock oder Garbe abgebracht wird / und hiebevot so viel Morgen Zahl / an Sommer Getreidich darein gemeisset / oder geharcket worden / Als sol es hinfüro auch also gehalten / und dieser Punct dergestalt wieder in den alten stand gebracht werden.

Es sol auch kein Meyer eines andern Getreyde oder Gras zu meihen und abzubringen / dingen / er habe dan zuvor bey seinem Herren / von dem er erst gedinget / erlassung und

vergünstigung erlanget/ bey straffe/ Viel weniger sol ein
Meyer/ Erndtenknecht / Härcker / Abbringer / und wie die
nahmen haben mögen / für sich/ noch durch sein Weib und
Kinder/ in der Erndten/ wie bishero geschehen / getrendig
von den schwaten/ oder sonsten auffrapfen/ und es mit nach
Haus nehmen/ wer solches übertreten würde / sol deswegen/
mit wilkürlicher straffe/ ohnnachlässig beleet werden.

§ V. Von einem Morgen Gras zu meihen/ sol ohne die
Kost und einschnit gegeben werden 4. gr. 6. pf.

Doch daß/ wie schon gedacht/ der unterschied unter den
Morgen hierbey beobachtet werde.

Nach Tagelohn aber einem Meyer ohne die Kost
des Tages 6. gr.

Mit der Kost 3. gr.

§ VI. Wo es aber bishero bräuchlich gewesen/ als in den
ämtern / bey den Gerichtsherrn/ und anderen / daß mit den
Meyern vom Sommer Getreide / Heu und Grummet über
haupt gedinget und gehandelt worden/ oder aber die Untere
thanen von undenclichen Jahren her/ gegen ihre dienste / ein
gewisses an Kost und Lohn gehabt/ darbey wird es billich ge
lassen.

Vom TröscherLohn.

Tit. XII.

§ I. **A**llerley Getrende sol ohne einigen andern
vorthail oder zugang / um den sechzehenden schef
fel/ geheufft oder gestrichen / wie es der Herr selber
empfehet/ In den Müld- und Mark-Kreisen aber um den
vierzehenden scheffel / so wohl in / als nach der Saatzeit / in
kleinen und grossen Scheunen/ gedroschen werden / doch sol
len hierunter die verpflichtete Untertanen / so von alters her
ihre

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ihre gefetzte Zahl oder Lohn haben/ nicht gemeinet / noch den
ämtern oder Gerichtsherren dardurch etwas benommen seyn.

§ II. Wan aber um Geld Lohn gedroschen wird/ alsdan
sol gegeben werden von einem scheffel Weizen / Rocken oder
Erbsen 1. gr.

Von einem scheffel Gersten oder Hafern 8. pf.

Einem Tröscher ohne Kost des Tages 3. gr. 6. pf.

Mit der Kost des Tages 1. gr. 6. pf.

§ III. Solten auch die Tröscher untreu / und daß sie das
Getreide nicht rein tröschen / oder in der spreu liessen / besun-
den werden/ dieselbe sollen nicht allein an ihrem Lohn / nach
des verbrechers beschaffenheit/ fürkung leiden/ die dem haus-
wirth zu gute gehet / sondern auch / wan sie es zu grob mas-
chen/ sonsten willkürlich/ doch unnachlässig und also bestraf-
fet werden/ daß sie und andere sich daran spiegeln und bessern
können.

§ IV. Und ob wohl unterm fürwand / daß es ein gerins-
ges/ und es einem armen Tröscher des Abends / wan er aus
der scheune gehet/ an mitteln zur warmen stube oder speise er-
mangele/ die gewohnheit eingeführet werden wollen/ daß die
Tröscher die seile und etwas an stroh mit nach hause getra-
gen/ dieweil aber hiedurch zur Dieberey anlas gegeben / oder
doch die unziemliche entwendung ofters vertuschet wird / Als
sol keinem Tröscher nachgelassen werden/ die seile oder etwas
an stroh mit nach hause zunehmen / der jenige/ so sich dessen
unterstehen wird / sol gebührenden einsehens gewiß gewertig
seyn/ jedoch ist dem Hauswirth unbenommen/ seinem Trös-
scher / auff anhalten/ zu zeiten / mit einem bund stroh zu will-
fahren.

So sollen auch die Tröscher kein Getreidig mehr ans-
taucken/ sondern Gersten und Hafern / wie den Rocken und

Weizen mit vorschlagen tröschchen/ Wie sie dan auch schuldig seyn sollen/ihren Lohnscheffel zunehmen/wie die ordnung und zahl im auffnehmen und messen es bringet / Als wan um den 14. oder 16. scheffel getroschen wird/ sol er schuldig seyn/ wan des Herren seine 13. oder 15. scheffel abgemessen/ den 14. oder 16. scheffel/ und so fortan/ zu nehmen / nicht aber/ wie bishero geschehen/ ihren Lohnscheffel bis auff die letzte zu sparen/ und also hierunter einen vorthail zusuchen / bey verlust ihres Lohns.

Tit. XIII.

Schäffer Ordnung.

I. **S**olkeiner / der nicht mit der Schäfferey-Berechtigkeit belehnet / eine Schäfferey zu halten befugt seyn.

II. Sollen so wohl in den ämtern als von den Gerichtsherrn die Schäfer allezeit auff Johannis/und also ein viertel Jahr vor Michaelis/angenommen / mit gewissen bestellungen/auff die vereinigten Jahre/ versehen und in gebürliche pflicht genommen werden / dan auff Michaelis so wohl der an- als abzug erfolgen / damit desfalls keine unordnungen einreißen mögen / dergleichen termin sol auch mit annehmung und abschaffung der Schaaffnechte gehalten werden.

III. Sollen die Schäffer/ so wohl in den ämtern / als bey den Gerichtsherrn/ das fünffte Haupt an guten tüchtigen Viehe zu setzen schuldig seyn/ und dargegen den fünften theil an dem zuwachse/der Wolle und der Milch genießen/gestalt dan den ämtern und Gerichtsherrn frey stehet/entweder das Wolcken oder Milch/ oder an dessen statt/gewisses milchgeld zunehmen/ auff welchen letzten fall der Schäfer schuldig seyn sol/

Faint, illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Geistliche Ordnung

Main body of faint, illegible text in a Gothic script, continuing from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



sol / für jeder hundert Melcke Schaaße 15. fl. Milchgeld zu zahlen / doch hat er seinen sten theil an 3. fl. daran zu fürhen; Es were dan an andern orten ein anders / sonderlich der Knechte vieh halber / hergebracht.

IV. An Knechte Viehe / sollen ihme vier Kuechte / als einen Hammelknecht / einen bey den Molckenschaaßen und güsten Viehe / einen bey den Lämmern / und einen Hausknechte 150. Häubter Schaaße passiret werden / doch daß die meisten tragende Schaaße seynd / und haben die ämter oder Berichtsherren das Molck en oder Milchgeld / als von jedem 100. Melcke Schaaßen 15. fl. für sich alleine zugeniessen / Es were dan disfals in ein und andern antheil dieses Fürstenthums gleicher gestalt ein anders hergebracht.

V. Also sollen auch die Schafmeister von jedem hundert Melcke Schaaßen / es sey gemenge oder Knechte viehe / an welchem orten das Milchgeld genommen wird / durchgehend anderthalb schock Schaffkäse / oder an deren stat für jeder schock 2. Thlr. geld geben / doch stehet die wahl bey den ämtern / und Berichtsherren / die Käse / oder das Geld zunehmen.

VI. Zum fall auch der Schäffer ein mehrers an Schaffvieh hette / als er zur setzung des fünfften theils bedarff / sollen von der übermasse / den ämtern oder Berichtsherren halbe Lämmer / halbe Wolle / und der ganze Milchpacht (wosfern die Milch nicht genommen würde) gegeben werden / doch stehet es bey den ämtern oder Berichtsherren / ob sie solches verstaten / oder die übermasse des Schaffviehes mit Gelde / nachgesetzter taxæ gemess / bezahlen wollen.

VII. Zu den Hörden / Wollschuergelde / There / schmesre / schwarzsals und dergleichen / sollen die Schäffer ihren fünfften theil zu zahlen schuldig seyn.

VIII. Sollen jedem Schäffer / so 3. oder 4. Knechte hat /
zur

zur Brötung gegeben / und an Viehe zu halten passiret werden / 1. Wispel 12. scheffel Brotkorn / als zwey drittheil an Rocken und ein drittheil an Gersten.

4. scheffel Gersten in Theer.

2. scheffel Weizen.

1. scheffel Erbsen.

1. scheffel Rübesaat untern Schmeer und zum geleuchte.

Weil aber dieses in dem Zerbsterischen antheile sich nicht practiciren lassen wil / sondern zwey wispel zum Brotkorn dem Schäffer gegeben werden / als gehen die vorgedachte 4. scheffel Gersten in Theer / 2. scheffel Weizen / 1. scheffel Erbsen / und 1. scheffel Rübesaat daher davon abe.

Dan von drey Morgen Acker zu düngen 1. scheffel Rocken / 1. scheffel Gersten / doch daß der Hordenstall in gebürlicher weite / als fünff Horden auff hundert Häupter gesetzt und geschlagen / auch wegen der nachlager die gebür / der aufgesetzten bestallung gemes / in acht genommen werde.

30. schock Reisholz / davon er das hauer und binders lohn zuzahlen / und mit seinem anspan anzuführen / doch daß er das Stroh nicht auffharcke und verbrenne / sondern dem Hauswirte zum besten im Mist verbleibe / weniger das futterstroh zu verbrennen / bey vermeidung willkürlicher Straffe sich nicht gelüsten lasse / Also sollen ihme auch auff jede hundert gemenge und Knechte Schaaf / ein vollständig vierspännig / oder zwene zweispännige / in dem Zerbsterischen antheile aber drey zweispännige fuder Heu / und die notturft an futterstrohe / gereicht werden / Solte aber ein harter verschneeter und langer Winter einfallen / daß er mit dem Heue nicht auskommen könnte / und zur zubusse etwas müste gekauffet werden

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





werden / sol nicht allein der Schaffer seinen fünfften theil /
sondern auch die Knechte das ihrige prorata darzu zahlen.
Nach dem es aber am Harke der langen winter halber / wegen
des futters und sonst mit den Schaffereyen anders gehalten
wird / so seynd selbe Schaffereyen hierunter nicht begriffen /
sondern bleiben bey ihrer alten Gewonheit.

Ferner sollen einem Schaffer an Viehe zuhalten ver-
gönnet werden / 2. Pferde oder 2. Ochsen zum anspan / wo es
herkommens und nötig ist / sommerzeit auff der Weide / winter-
zeit bey rauchem futter /

1. Küchenrind.

6. Melcke Kühe.

2. Wendekälber.

Jedoch daß das Heu damit nicht verfüttert und dem
Schaffviehe entzogen werde / Als aber bishero disfalls
grosser unterschleiff getrieben / und das beste Heu mit dem
Kindvieh verfüttert worden / so wird hierüber / zureichende
Verordnung zumachen / hiermit fürbehalten / Zwanzig
Schweine jung und alt / was drüber befunden / fället den äm-
tern oder Gerichtsherren anheim. Die Notdurfft an Hüt-
nern und Gänsen / jedoch was er über 20. junge Gänse zu
ziehen wird / davon sol er die helffte den ämtern oder Gerichts-
herren zugeben schuldig seyn / doch wird vorgeschriebenes de-
putat nur auff solche Schaffereyen verstanden / wo die gesetz-
te anzahl der Knechte gehalten werden müssen / wo aber so
viel Knechte nicht gehalten werden / oder ein anders herkom-
mens / wird das deputat und Haltung des Viehes darnach
billich eingerichtet.

IX. Wan ein Schaffer seine Bestallung zu gebührender
zeit auffkündigen wird / und nicht lenger bleiben wil / sol er

Ⓔ

Schul-

schuldig seyn (woforne es die ämter oder Gerichtsherrn begehren) seinen fünfften theil / so er ins gemenge gesezet hat / darinnen zulassen / und jedes haubt / eines dem andern gleich / oder zwey gute Lämmer vor ein altes Schaff angerechnet / mit 27. groschen bezahlt zunehmen / und sich damit abfinden zulassen.

X. Weiln auch an unterschiedenen orten sich noch Triffeschäffer auffhalten / so mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern ziehen / und dadurch den Hauswirhten zum nachtheil und zu ihrem vorthail / um ein geringe Geld / sich der Weide / Fütterung und Auffhaltung bedienen. So ordnen und wollen Wir / daß / wo dergleichen nach publication dieser Unserer Verordnung / noch vorhanden seyn / dieselben bey den ämtern oder Gerichtsherrn / wo sie sich auffhalten / verbleiben / und für die Wohnung / Weide und Fütterung für ihre Schaafe / denenselben die halbe Wolle / halbe Lämmer / und ganzen Molckenpacht / nach obgedachter Verordnung / geben / auch solchen ämtern oder Gerichtsherrn (dofern sie die nuzung der Wolle / Lämmer und Molckenpacht lenger zunehmen nicht beliebung tragen möchten) ihr Schaaßvieh jedes haubt / eines dem andern gleich / oder zwey tüchtige Lämmer vor ein altes Schaaß / vor ein thaler 3. gr. überlassen und verkauffen sollen /

Da aber die Fürstliche Herrschafft oder einer von Adel / welcher der Schäßerey Berechtigkeith befüget / Triffeschäffer halten wolle / so sol der Triffeschäffer demselbigen von jedem hundert / es sey gleich tragend oder geldvieh / zehen stück tragende Schaaße / an stat des Weidegeldes bey seinem antrit / oder nach des Gerichtsherrn belieben / zwanzig Lämmer zu geben / auch jedes stück seines Viehes monatlich mit einem pfens

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

**Die Stadt- und Dorf-
Beschreibung**

20
Faint text block, likely the beginning of a section or chapter.

Faint text block, continuing the text from the previous section.

Faint text block at the bottom of the page.



pfenninge zu versteuren schuldig seyn / was er an Winterfute-
ter benötigt / sol er dem Gerichtsherrn um billigen wehrt/
oder wo er sich dessen sonst erholen kan / um sein Geld bezah-
len / dabeneben ihn mehr nicht / als auff das hundert zehen
stück Knechte Viehe / in der Weide / frey passiret / und die
Herberge vor sich und die Stallung vor sein Vieh gegeben
werden.

Die Stadt- und Dorff-Hirten betreffende.

Weil denenselben von jeder Gemeinde nach alten hers-
kommen / entweder ein gewisses an Gelde / oder an
Getreide gegeben wird / So sol wegen haltung ihres
Viehes durch die Räfte in den Städten und auff dem Lan-
de bey den Dorffschafften / durch die Richter und Amtsge-
schwornen jedes ortes solche pflichtmessige einrichtung ges-
machtet werden / wie es vor undencklichen Jahren gewesen und
gehalten worden.

Damit auch das Gesinde / Tröscher und Tagelöhner
sich um so viel desto weniger um vorbeschriebenes Lohn zu dies-
nen / und zu arbeiten / zubeschweren ursache haben mögen / So
wollen wir mit Göttlicher Verleihung / eine Policeny und
Landes Ordnung / darinnen den alten guten Verfassungen
und Ordnungen / in Verkaufung Wahren / Bier / Brod /
und dergleichen / nachgegangen werden solle / ehest publici-
ren lassen.

Damit nun dieses alles nicht allein zur wirk-
lichen observantz gebracht / sondern auch darüber

E ij

eifrig

eifrig und bestendig gehalten / und hierdurch der
gemeine nutzen in der beschwerlichen Haushal-
tung / wohin wir einig und allein zielen / erlanget
und bestetiget werde ; So befehlen wir hiermit
und Krafft dieses / unsern Sanklern und Râthen/
Prælaten/ denen von der Ritterschafft/ Haupt- und
Amtleuten/ Bürgemeistern/ Richtern / Schulteifs-
sen/ Voigten und sonst alle denjenigen/ so unsert-
halben gebot und verbot haben / gnädig und ernst-
lich/ daß sie über diese unsere Ordnung / in allen ih-
ren Puncten und Clausulen steiff und feste halten/
zu dem ende die von uns anbefohlene Erkündigung/
wie unserer Ordnung nach gelebet wird / und die
dienstlose ledige Personen sich bezeigen / allenthal-
ben anordnen und fortstellen/ solche auch bisweilen
gantz unvermercket wiederholen / und wieder die
verbrechere ohne alles ansehen der Personen / nach
der hierinnen enthaltenen masse/ oder wo nichts ge-
wisses ausgedrucket ist / nach beschaffenheit des
verbrechens und seiner umstände mit unnachlässi-
ger Bestrafung unverzüglich verfahren/ dasjenige
aber was in der sub tit. 2. angedreueten Geldbus-
sen einkömmet / mit unserm vorbewußt / zu milden
sachen/ doch jedes ortes/ da die verbrechere sich auf-
gehalten/ verwenden / und sich hierunter nichts ir-
ren lassen / sondern unsern gnädigen Befehl in al-
len



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



ken / wie unterthänigen getreuen und gehorsamen
Dienern wohl anstehet / und gebüret / eine schuldige
folge erstatten. Und gleichwie wir gegen die be-
nachtbarte Chur-Fürsten und Stände uns allbe-
reits dahin anerbietig gemachet / daß wegen ihrer
publicirten Ordnungen / und da sich jemand un-
terstehen würde / derselben entgegen zuhandeln / und
seinen unterschleiff in unserm Lande zusuchen / ihren
Befehlichshabern / Gerichten und Unterthanen /
auff beschehenes ansuchen / die hülffliche Hand wie-
der die Verbrecher / unweigerlich geboten werden
solle / Wir auch nochmahls männiglichem damit zu
wilfahren ganzwillig und geneigt seynd / allermas-
sen Wir zu dem ende hiermit ernstlich befehlen / daß
sich jederman in unserm Fürstenthume darzu bereit
und gefast halten / auch darunter willig bezeigen
sol ; Also zweifelt uns nicht / es werde uns und
unsern Unterthanen / wan die Verbrechere in einem
andern Lande zuverfolgen und auffzutreiben seind /
dergleichen / auff geziemendes anmelden / nicht ge-
weigert werden / gestalt Wir dan derenthalben an
die benachtbarte Chur-Fürsten und Stände / mit
dem ehesten gebürlich schreiben wollen / Und ist
Unser gnädiger doch ernster Wille und Meinung /
daß den widerspenstigen allenthalben / und auch
in den frembden Herrschafften und Gebieten mit
E iij, rechtem



rechtem Fleiſſe und Eifer nachgetrachtet / und ſie
zur ſchuldigen folge / oder in deren entſtehung und
wegen ihres Verbrechens zur gebührenden Straffe
gebracht und gezogen werden ſollen.

Hieran wird Unſer gnädiger Wille und Mei-
nung zur gemeinen wolſahrt Unſers ganzen Für-
ſtenthums vollbracht / Geben am Tage Johannis
war der 24. Brachmonats des 1653. Jahres.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



153 725

AB 153 725

ULB Halle 3
006 835 759



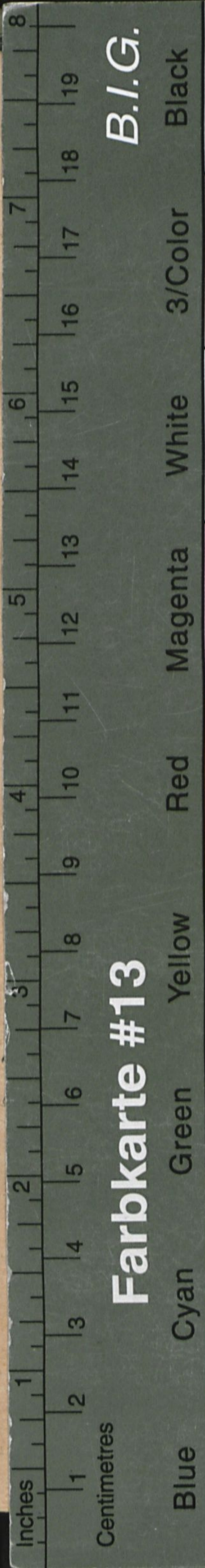
Sb.

R

VD 17







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

geborenen Fürsten und
ren
usten
an Casimirs
stians
ederichs
ansens
n zu Alscanien/Herren zu
ernburg
ung:
den / und dero unmmündigen
WZHEM LUDWIGS
n Fürstenthum/ Graff-und
hafften:
gelöhner/Boten/Trescher
zuhalten.
ackerer zu Cöthen/ durch
m Jahr 1653.

2

